

Stoffe (Siehe Hinweise 1, 2 für das Aus- füllen des Zeugnisses)	Beförderungs- bedingungen (Bezeichnung der Tanks usw.)	Verschmutzungs- Gruppe

Nr. 201 **Durch die See-Berufsgenossenschaft wird hiermit die EntschlieÙung MSC. 184 (79) „Annahme von Änderungen der Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern (LHNS-Richtlinien)“ in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.**

Hamburg, den 02. November 2009
Az.: II 11-3-0

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung
Woelki
Vorsitzender

EntschlieÙung MSC.184(79)
angenommen am 9. Dezember 2004

ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER UND SCHÄDLICHER FLÜSSIGER STOFFE ALS MASSENGUT AN BORD VON OFFSHORE-VERSORGERN (LHNS-Richtlinien)

Der Schiffssicherheitsausschuss –

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

SOWIE GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung A.673(16), mit der die Versammlung auf ihrer sechzehnten Tagung die Richtlinien für die Beförderung begrenzter Mengen gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern (LHNS-Richtlinien) angenommen hat,

IM HINBLICK DARAUF, dass die Versammlung den Schiffssicherheitsausschuss und den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt ermächtigt hat, die Richtlinien, soweit erforderlich, zu ändern,

NACH PRÜFUNG auf seiner neunundsiebzigsten Tagung der vom Unterausschuss „Umsetzung durch Flaggenstaaten“ auf seiner elften Tagung vorgeschlagen Änderungen zu den Richtlinien, die vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner achtundsiebzigsten Tagung genehmigt wurden,

- BESCHLIESST die Änderungen der Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist,
- Bestimmt, dass die besagten Änderungen am 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen.

ANLAGE

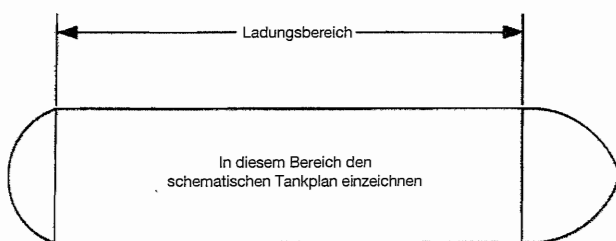
ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER UND SCHÄDLICHER FLÜSSIGER STOFFE ALS MASSENGUT AN BORD VON OFFSHORE-VERSORGERN

Datum
(TT/MM/JJJJ) (Unterschrift des ermächtigten
gleiches Datum Bediensteten, der das Zeugnis
wie beim Zeugnis selbst ausstellt und/oder
das Siegel der
ausstellenden Stelle)

**Beilage 2 zum Eignungszeugnis
Tankplan (Grundmuster)**

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:



Datum
(TT/MM/JJJJ) (Unterschrift des ermächtigten
gleiches Datum Bediensteten, der das Zeugnis
wie beim Zeugnis selbst ausstellt und/oder
das Siegel der
ausstellenden Stelle)

Anhang 2**Mustervordruck des Eignungszeugnisses**

- 1 Im Mustervordruck des Eignungszeugnisses wird zwischen dem Abschnitt, der mit den Wörtern „Dieses Zeugnis gilt bis zum“ beginnt, und dem Abschnitt, der mit den Wörtern „Ausgestellt in“ beginnt, der folgende neue Abschnitt eingefügt:

„Tag des Abschlusses der Besichtigungen, auf dem dieses Zeugnis beruht:“

(TT/MM/JJJJ)

(VkB1. 2009 S. 751)

Nr. 202 **Durch die See-Berufsgenossenschaft wird hiermit die Entschlie-
ßung MSC. 206 (81) „Annahme von
Änderungen des internationalen
Codes für Brandsicherheitsysteme
(FSS-Code)“ in deutscher Sprache
amtlich bekannt gemacht.**

Hamburg, den 02. November 2009
Az.: II 11-3-0

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung
Woelki
Vorsitzender

Entschlie-ßung MSC.206(81)
angenommen am 18. Mai 2006

**ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DES INTER-
NATIONALEN CODES FÜR BRANDSICHERHEITS-
SYSTEME (FSS-CODE)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

UNTER HINWEIS AUF Entschlie-ßung MSC.98(73), mit welcher der Ausschuss den Internationalen Code für Brandsicherheitsysteme (im Folgenden als „FSS-Code“ bezeichnet), der unter Kapitel II-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See verbindlich gemacht worden ist (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet), angenommen hat;

FERNER UNTER HINWEIS AUF Artikel VIII Buchstabe b und Regel II-2/3.22 des Übereinkommens betreffend das Verfahren für Änderungen des FSS-Codes;

NACH der auf seiner einundachtzigsten Tagung erfolgten PRÜFUNG von Änderungen des FSS-Codes, die nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren;

- 1 BESCHLIESST nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens die Änderungen des FSS-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschlie-ßung wiedergegeben ist;
- 2 BESTIMMT nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens, dass die Änderungen als am 1. Januar 2010 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert der Bruttoreaumzahl der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
- 3 FORDERT die Vertragsregierungen AUF, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschlie-ßung am 1. Juli 2010 in Kraft treten;
- 4 ERSUCHT den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens, allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschlie-ßung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
- 5 ERSUCHT den Generalsekretär FERNER, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der Entschlie-ßung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

**ÄNDERUNGEN DES INTERNATIONALEN CODES
FÜR BRANDSICHERHEITS-SYSTEME (FSS-CODE)**

KAPITEL 5

FEST EINGEBAUTE GAS-FEUERLÖSCHSYSTEME

Der bisherige Wortlaut des Kapitels 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „1 **Anwendung**
Dieses Kapitel beschreibt die Anforderungen für die in Kapitel II-2 des Übereinkommens vorgeschriebenen fest eingebauten Gas-Feuerlöschsysteme.
- 2 **Technische Anforderungen**
- 2.1 **Allgemeines**
- 2.1.1 **Feuerlöschmittel**
- 2.1.1.1 Ist die Menge des Feuerlöschmittels zum Schutz von mehr als einem Raum bestimmt, so braucht die Menge des verfügbaren Feuerlöschmittels nicht größer zu sein als die größte